

Zulassungsantrag der Mainstream Media AG
für das Fernsehspartenprogramm GoldStar TV

Aktenzeichen: KEK 855

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Mainstream Media AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Gottfried Zmeck,
Reichenbachstraße 1, 85737 Ismaning,

- Antragstellerin -

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „GoldStar TV“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 23.10.2015 in der Sitzung am 12.01.2016 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Müller-Terpitz (Vorsitzender), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Becker, Dr. Brautmeier, Prof. Dr. Dörr, Fuchs, Prof. Dr. Gounalakis, Prof. Dr. Mailänder, Sagurna, Schneider und Wagner entschieden:

Der von der Mainstream Media AG mit Schreiben vom 08.10.2015 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms GoldStar TV stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 08.10.2015 bei der BLM die Verlängerung der bis zum 30.01.2016 befristeten Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm GoldStar TV beantragt. Die BLM hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 23.10.2015 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 GoldStar TV ist ein 24-stündiges Musikspartenprogramm für deutschsprachige, volkstümliche und internationale Schlager und Oldies.

2.2 Das Programm wird als Pay-TV im Rahmen der Sky-Plattform (Satellit, Kabel, IPTV) verbreitet. Die Antragstellerin hat diesbezüglich den aktuell gültigen Plattformvertrag mit der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky Deutschland“) über die Verbreitung der Programme GoldStarTV und Heimatkanal XXX... vorgelegt. XXX...

XXX...

3 Antragstellerin und Beteiligte

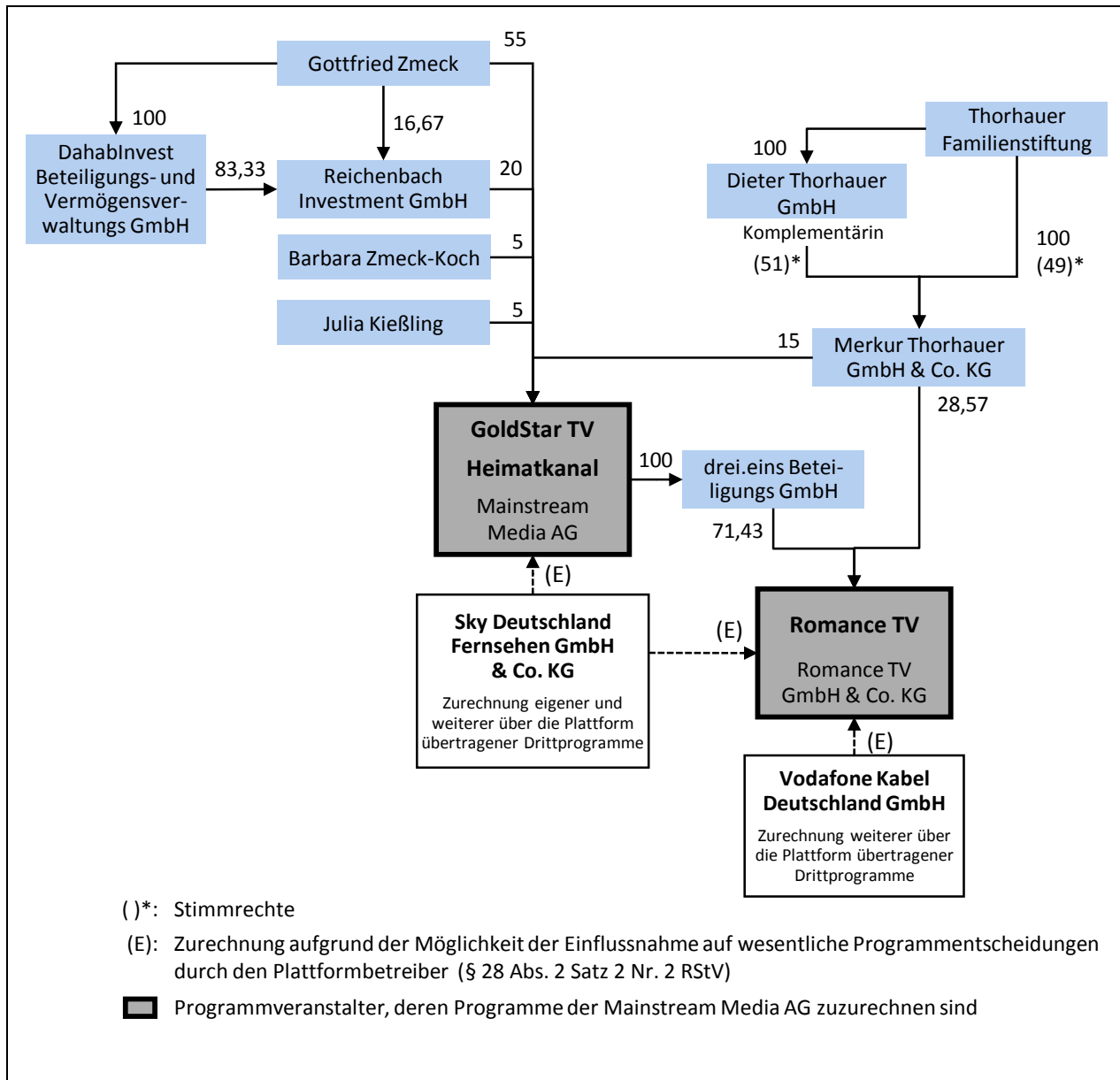
3.1 Die Antragstellerin veranstaltet neben GoldStar TV auch das Pay-TV-Programm Heimatkanal. Eine 100%ige Tochtergesellschaft der Mainstream Media AG, die Mainstream International Distribution GmbH, hält zudem eine Zulassung für das Programm Heimatkanal International, welches jedoch nicht für die Ausstrahlung in Deutschland konzipiert ist (vgl. Beschluss der KEK vom 08.09.2009, Az.: KEK 570) und bislang auch nicht auf Sendung gegangen ist. Über eine weitere 100%ige Tochtergesellschaft, die drei.eins Beteiligungs GmbH, hält die Mainstream Media AG 71,43 % an der Romance TV GmbH & Co. KG, welche das Pay-TV-Programm Romance TV veranstaltet. Weitere 100%ige Tochtergesellschaften der Mainstream Media AG

sind die Reichenbach Rechtehandels GmbH (Rechte- und Lizenzhandel) und die Almara Musikverlag GmbH (Musikverlag/Produktion; Musiklabel almara records).

Hauptgesellschafter der Mainstream Media AG ist Gottfried Zmeck, der unmittelbar 55 % der Aktien und mittelbar über die Reichenbach Investment GmbH weitere 20 % der Aktien hält. An der Reichenbach Investment GmbH hält Gottfried Zmeck sämtliche Anteile; unmittelbar 16,67 % der Geschäftsanteile sowie die restlichen 83,33 % mittelbar über die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, deren Alleingesellschafter er ist. Seine Töchter Barbara Zmeck-Koch und Julia Kießling sind mit jeweils 5 % an der Mainstream Media AG beteiligt. Die übrigen 15 % der Aktien hält die Merkur Thorhauer GmbH & Co. KG.

XXX...

3.4 Gesellschafterstruktur im Überblick



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt beurteilt, §§ 36 Abs. 4, 37 Abs. 1 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Der Antragstellerin werden die von ihr veranstalteten Programme Goldstar TV und Heimatkanal gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie das Programm Romance TV über ihre Tochtergesellschaft drei.eins Beteiligungs GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG zugerechnet. Gottfried Zmeck sind die vorgenannten Programme gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG zuzurechnen.

2.2 Sky Deutschland wurden die Programme GoldStarTV und Heimatkanal zuletzt wegen eines „vergleichbaren Einflusses“ gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zugerechnet (vgl. Beschlüsse der KEK i. S. GoldStarTV vom 22.07.2002, Az.: KEK 148, III 2.1.2, sowie zuletzt i. S. Mainstream Media vom 11.05.2010, Az.: KEK 617/618, III 2.3). XXX...

Der nunmehr vorgelegte aktuelle Plattformvertrag mit Sky Deutschland schreibt diese Einflussmöglichkeiten fort und ändert somit nichts an der Zurechnung der Programme GoldStarTV und Heimatkanal wegen eines vergleichbaren Einflusses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV. XXX...

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

3.1.1 Die Antragstellerin legte mit Schreiben vom 30.11.2015 Nettoreichweiten für die Programme GoldStar TV, Heimatkanal und Romance TV vor.

Aus dem Zulassungsverfahren i. S. Sky Atlantik +1 HD, Az.: KEK 852, sind der KEK die Zuschaueranteile der auf der Programmplattform von Sky Deutschland veranstalteten Programme bekannt. Demnach erreichten in der maßgeblichen Referenzperiode von Oktober 2014 bis Sep-

tember 2015 GoldStar TV 0,0 %, Heimatkanal 0,1 % und Romance TV 0,1 % Zuschaueranteil. Das Programm Romance TV wird zudem auf diversen Kabel- und IPTV-Plattformen verbreitet, ein Gesamtzuschaueranteil für Romance TV liegt der KEK nicht vor.

Die von der AGF/GfK-Fernsehforschung im Referenzzeitraum (10/2014 - 9/2015) einzeln ausgewiesenen Programme erreichten einen gemeinsamen Zuschaueranteil von 96,4 %. Der restliche Zuschaueranteil von 3,6 % bezieht sich auf eine Vielzahl von kleineren Programmen, auf Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle oder fremdsprachige Programme. Folglich kann auf das Programm Romance TV sowie auf die der **Mainstream Media AG** insgesamt zuzurechnenden Programme nur ein Bruchteil des nicht näher ausgewiesenen TV-Restes und damit ein Zuschaueranteil von in der Summe **deutlich weniger als 3,6 %** entfallen.

- 3.1.2** Die von der Sky Deutschland veranstalteten und dieser im Übrigen aufgrund eines Einflusses gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zuzurechnenden Programme erreichten in der maßgeblichen Referenzperiode von Oktober 2014 bis September 2015 ein Zuschaueranteil von etwa **2,0 %** (vgl. Beschluss der KEK i. S. Sky Atlantic +1 HD vom 10.11.2015, Az.: KEK 852/856, III 3.1).

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der beantragten Zulassungsverlängerung stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Müller-Terpitz Lübbert Bauer Becker Brautmeier Dörr Fuchs

Gounalakis Mailänder Sagurna Schneider Wagner